

Gebührenordnung für die Benützung des Lehrschwimmbads in Gerstetten

Der Gemeinderat hat am 23.02.1979 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

- Die Gemeinde Gerstetten erhebt für die Benützung des Lehrschwimmbads Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Benützer des Lehrschwimmbads.

§ 3 Gebührenhöhe

- 1. Für die Benützung des Lehrschwimmbads werden je Stunde die in der Anlage 1 festgelegten Gebühren berechnet.
- 2. Werden die Badezeiten überschritten oder Badegäste ohne Eintrittskarte angetroffen, so ist eine Nachzahlung in Höhe des Preises der Einzelkarte zu leisten.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Benützung des Lehrschwimmbads fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 1979 in Kraft.

Gleichzeitig wird die seitherige Gebührenordnung vom 01.04.1973 für ungültig erklärt.

Gerstetten, den 23.02.1979

gez. Merkle Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Benützung des Lehrschwimmbads

Benützungsgebühren des Lehrschwimmbads in Gerstetten

1.	Erwachsene	1,50 Euro
2. 2.a)	Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte mit Familienpass	0,75 Euro 0 Euro
3. Ze	ehnerkarte (Gültigkeit ¼ Jahr vom Tage der Ausgabe an für 10 Badebenutzungen (außer Warmbaden)	11,50 Euro
4.	Vereine	12,50 Euro
5.	Warmbadetag (nur für Erwachsene)	2,00 Euro

Diese Gebühren treten zum 01.01.2002 in Kraft.